

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Fa. BWF Tec GmbH & Co. KG vom 27.01.2023 (vollständig eingegangen am 22.04.2024) auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 47,5 Tonnen mit Verdampfer und Gas-Luft-Mischanlage in 89362 Offingen, Bahnhofstraße 20, Fl.-Nrn. 212 und 807 Gmk. Offingen;
Feststellung und Prüfung nach §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Auf Antrag der Firma BWF Tec GmbH & Co. KG führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Flüssiggasversorgungsanlage mit Verdampfer und Gas-Luft-Mischanlage durch.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 Spalte 2 („A“) der Anlage 1 des UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Firma BWF Tec plant die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggaslagers mit einem max. Fassungsvermögen von 47,5 t Flüssiggas.

Mit dazu gehört eine Anlage zur Verdampfung von Flüssiggas und Mischung eines Gas-Luft-Gemisches sowie eine Druckluftherzeugungsanlage.

Die Anlage ist für den Einsatz von Propan konzipiert. Sie ist nicht für den Betrieb mit Butan ausgelegt, da es hier zu Kondensationen nach der Verdampferanlage kommen könne.

Die Anlage dient der alternativen Gasversorgung der bestehenden Feuerungs- und Motoranlagen und der Unternehmensbereiche auf dem Werkgelände der BWF, die derzeit mit Erdgas und z.T. mit Heizöl-EL betrieben werden. Diese Anlagen sind z.T. selbst wieder genehmigungspflichtig nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Da das Flüssiggaslager mehreren Anlagen dient, stellt es aus fachtechnischer Sicht keine Nebeneinrichtung einer BImSchG-pflichtigen Anlage dar.

Der erdgedeckte Behälter sowie die Container der Verdampfer-/Misch- und Druckluftherzeugungsanlage ist an der nördlichen Grundstücksgrenze des Unternehmensbereiches Envirotec geplant. Die Rohrleitungen vom Behälter bis zum Verdampfer werden ebenfalls erdgedeckt ausgeführt.

Das benötigte Propan wird in flüssiger Phase aus dem Behälter entnommen und dem Verdampfer zugeführt. Die Beheizung des Verdampfers erfolgt indirekt über einen elektrisch beheizten Aluminiumkern in dem Rohrschlangen eingegossen sind. Das verdampfte Gas wird in der Mischanlage so mit Luft vermischt, dass das Mischgas den gleichen Wobbeindex wie Erdgas besitzt. Ein Austausch von Erdgas durch das Propan-Luft-Gemisch ist so ohne Anpassung an den Feuerungs- und Motoranlagen möglich.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Es sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm- und Luftschadstoffimmissionen (auch Keime) zu erwarten, die Vorsorgeanforderungen insbesondere an die Luftreinhaltungen werden erfüllt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgebiete und die darin vorkommenden geschützten Lebensraumtypen und Arten sind nicht zuletzt aufgrund deren Entfernungen nicht zu befürchten. Das Vorhaben befindet sich auf einer kleinen Teilfläche einen großen Werksgeländes, das gewerblich und

industriell genutzt wird. Der Flächenbedarf im Bereich des im Bebauungsplan angegebenen Grünstreifen beträgt ca. 12 m². Dieser Flächenbedarf wird als geringfügig betrachtet. Dadurch sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es sind von dem Vorhaben weder Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete noch Überschwemmungsgebiete betroffen. Bau- und Bodendenkmäler werden nicht tangiert, das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Günzburg, den 10. September 2024
Landratsamt Günzburg
Nr. 43 Az. 1711.0

gez.

Hofmann
Oberregierungsrätin